

Merkblätter „Pauschalförderung“

Blatt 16 „Durchführung von regelmäßigen Maßnahmen mit engem Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Antragstellenden“

Allgemeine Informationen zu regelmäßig stattfindenden Aktivitäten und Angeboten in eigener Durchführung

1. Regelmäßig wiederkehrende Aktivitäten, Angebote und Maßnahmen können in angemessenem Rahmen gefördert werden,
 - wenn diese einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Selbsthilfeeinrichtung haben
 - und die Antraggebenden selbst Veranstalter/Organisatoren sind.
2. Bei der Antragstellung sind im entsprechenden Antragsformularblatt detaillierte und nachvollziehbare Angaben zu machen (Ausnahme: Vereinfachtes Antragsverfahren).
3. Insbesondere ist der Bezug zur originären ehrenamtlichen Selbsthilfe- und Betroffenenarbeit, die Regelmäßigkeit und Angemessenheit (Wirtschaftlichkeit) abzubilden.
4. Bitte vergleichen Sie dazu das Merkblatt Nr. 10 „Nicht förderfähige Ausgaben“.

1

Information und Beratung

Bei Unklarheiten zur Antragstellung und Fragen zur Pauschal- und Projektförderung sollten sich die Gruppen/Organisationen im Vorfeld der Antragstellung durch die zuständige Selbsthilfekontaktstelle beraten lassen.

Eine ständig verfügbare Informationsquelle bietet die Selbsthilfe-Homepage in Rheinland-Pfalz: www.selbsthilfe-rlp.de.

Alle „Merkblätter Pauschalförderung“ stehen auf der Internetseite
www.selbsthilfe.aok-rps.de zum Ausdrucken und Herunterladen zur Verfügung:

- Blatt 1 „Antragstellung, Mittelverwendung und Nachweis“
- Blatt 2 „Mietkosten und Nebenkosten“
- Blatt 3a „Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Gruppen)
- Blatt 3b „Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Organisationen und Kontaktstellen)
- Blatt 4 „Öffentlichkeitsarbeit“ (Gruppen)
- Blatt 5 „Telefon- und Internetgebühren“ (Gruppen)
- Blatt 6 „Vortragsveranstaltungen und Selbsthilfetage“
- Blatt 7 „Überregionale Gremien, Delegiertenversammlungen“
- Blatt 8 „Tagungs-, Kongress- und Messebesuche“
- Blatt 9 „Fahrt-/Reisekosten und Klinikbesuchsdienst“ (Gruppen)
- Blatt 10 „Nicht förderfähige Ausgaben“
- Blatt 11 „IT-EDV-Bedarf“
- Blatt 12 „Steuer- und Rechtsberatung“
- Blatt 13 „Versicherungen“
- Blatt 14 „Supervision“
- Blatt 15 „Schulungen ...“
- Blatt 16 „Regelmäßige Maßnahmen“

Stand: 29.10.2024

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung nach § 20h SGB V im Land Rheinland-Pfalz wird durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Rheinland-Pfalz“ gewährleistet.